

1.1. StGB - Besonderer Teil

volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften. Als Betriebsleiter gelten auch die Leiter der weiteren in § 17 AGB aufgeführten Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Unbeschadet der Pflichten des Vorstandes haben die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes die für den Betriebsleiter festgelegten Aufgaben zu erfüllen (vgl. § 33 Abs. 2 ASVO, Ziff. 25 der MBÖ für LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion).

4.

Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193 StGB) sowie für die Gewährleistung des Brandschutzes sind auch die leitenden Mitarbeiter des Betriebes. Leitende Mitarbeiter sind diejenigen Werk tätigen, die in einem ihnen übertragenen Verantwortungsbereich die Arbeit von Arbeitskollektiven leiten (§ 21 AGB). Die leitenden Mitarbeiter sind gegenüber den ihnen unterstellten Werk tätigen weisungs- und kontrollberechtigt (§ 82 Abs. 1 AGB). Für die Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Brigadiere und Leiter von Arbeitsgruppen in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen gelten die für leitende Mitarbeiter zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes entsprechend (§ 33 Abs. 3 ASVO). Ob ein Werk tätiger leitender Mitarbeiter ist, darf nicht allein aus seiner Funktionsbezeichnung hergeleitet werden. Vielmehr sind dafür die ausgeübte Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten bestimmend. Die Feststellungen sind auf der Grundlage des Arbeitsvertrages (§ 40 AGB), des Funktionsplans (§ 73 Abs. 2 AGB), der Arbeitsordnung (§ 91 AGB), betrieblicher Weisungen oder Festlegungen unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu treffen.

Nimmt ein Werk tätiger im Arbeitsprozeß nur rein arbeitsorganisatorische Aufgaben wahr, ohne daß ihm eine Weisungs- und Kontrollbefugnis gegenüber einem Kollektiv von Werk tätigen zusteht (z. B. im Sinne von § 6 de> ASVO 12/3 oder § 7 Abs. 1 der ABAO 17/2), dann ist er nicht leitender Mitarbeiter, auch wenn eine Bezeichnung auf eine besondere Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz hindeutet.

5.

Die gemäß § 204 AGB in den Betrieben zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzusetzenden Sicherheitsinspektoren sind grundsätzlich nicht leitende Mitarbeiter. Den Sicherheitsinspektoren sind

auch wenn sie in eine Sicherheitsinspektion oder ein Organ für Betriebssicherheit eingeordnet sind, durch Rechtsnormen (§ 204 AGB, §§ 25-27 ASVO, 2. DB zur ASVO) besondere Pflichten zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen worden. Verletzt ein Sicherheitsinspektor schuldhaft diese ihm obliegenden Rechtspflichten und verursacht er dadurch schuldhaft die im Gesetz beschriebenen Folgen, ist er nach § 193 StGB strafrechtlich verantwortlich. Durch die Einsetzung eines Sicherheitsinspektors wird die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

6.

Die Betriebsleiter können zur Unterstützung bei der Lösung der ihnen obliegenden Aufgaben Brandschutzinspektoren einsetzen (§ 11 Abs. 4 Brandschutzgesetz). Deren Verantwortung für den Brandschutz wird durch die ihnen übertragenen Aufgaben zur Anleitung und Kontrolle bestimmt. Mit der Einsetzung eines Brandschutzinspektors wird die Verantwortung des Leiters und der leitenden Mitarbeiter für den Brandschutz nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

7.

Zur Vermeidung von Arbeitsanfällen, Bränden, Havarien und Betriebsstörungen kommt der Gewährleistung der Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten besondere Bedeutung zu (§ 205 AGB, §§ 3ff. ASVO). Die Verantwortung für die Verwirklichung der Schutzgüte obliegt den Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes. Es ist allerdings zu beachten, daß die Gebrauchssicherheit der Erzeugnisse und erbrachten Leistungen auch durch § 194 StGB geschützt wird. Als Täter nach § 194 StGB kommen aber nicht nur Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter in Betracht, sondern auch andere Werk tätige, denen besondere Aufgaben zur Gewährleistung der Gebrauchssicherheit, z. B. zur Kontrolle und Prüfung von Erzeugnissen, übertragen wurden.

8.:

Werk tätige ohne Leitungsfunktion, an die auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gestellt werden (§ 212 AGB), sind in der Regel nicht Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Eine solche Verantwortung kann aber z. B. bei Projekt- oder Themenverantwortlichen gegeben sein, wenn ihnen mit ihrer Arbeitsaufgabe auch Rechte und Pflichten zur Durchsetzung und Durch-